



Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 02.12.2009 (Az.: 240.2-1524.20-001/07-G) gemäß § 2 Abs. 4 a Nr. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) folgende Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt:

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" (BGS-EWS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 7, 7b, 12, 14, 21a Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ in der Fassung vom 11.10.2007 wird wie folgt geändert:

Der § 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

Dem § 3 wird folgender Absatz 2 angefügt:

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

Kategorien	erster Grenzwert		zweiter Grenzwert	
	Durchschnittliche Grundstücksfläche	festgesetzter Grenzwert	durchschnittliche Grundstücksfläche	festzusetzender Grenzwert
Grundstücke, die vorwiegend mit Bauerngehöften bebaut sind	2.158 m ²	2.805 m ²	2.158 m ²	2.805 m ²
vorwiegend mit Wohnblocks oder mit Hochhäusern bebaute Grundstücke	4.433 m ²	5.763 m ²	4.433 m ²	5.763 m ²
vorwiegend mit sonstigen Mehrfamilienhäusern bebaute Grundstücke	847 m ²	1.101 m ²	708 m ²	920 m ²
Grundstücke die vorwiegend mit einem einzelnen, freistehenden Ein- oder Zweifamilienhaus mit bis zu 3 Etagen bebaut sind	977 m ²	1.271 m ²	977 m ²	1.271 m ²
alle sonstigen, vorwiegend mit Ein- oder Zweifamilienhäusern bebaute Grundstücke	723 m ²	940 m ²	723 m ²	940 m ²
vorwiegend mit Garagen für PKW bebaute Grundstücke	1.422 m ²	1.848 m ²	1.070 m ²	1.391 m ²
vorwiegend mit Bürogebäuden bebaute Grundstücke	2.139 m ²	2.781 m ²	1.694 m ²	2.202 m ²



Fortsetzung von Seite 1

vorwiegend mit Handwerksbetrieben bebaute Grundstücke	2.681 m ²	3.485 m ²	1.643 m ²	2.136 m ²
vorwiegend mit Schulen bebaute Grundstücke	8.036 m ²	10.447 m ²	8.943 m ²	11.626 m ²
vorwiegend mit Industrieanlagen bebaute Grundstücke	4.624 m ²	6.011 m ²	5.702 m ²	7.412 m ²
alle sonstigen nicht vorwiegend wohnlich genutzte Grundstücke	2.660 m ²	3.458 m ²	2.283 m ²	2.968 m ²

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Im Sinne der vorstehenden Tabelle ist ein Wohnblock als Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten zu verstehen, das nach seiner äußeren Erscheinung typischerweise Teil einer Serie gleichförmiger Gebäude ist (z. B. Blocks in Plattenbauweise). Demgegenüber ist unter einem Mehrfamilienhaus ein Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten zu verstehen, das nach seiner äußeren Erscheinung eher individuell geplant ist (z. B. Gründerzeitstadthaus).

In § 6 wird der Buchstabe f) geändert und erhält folgende Fassung:

§ 6

Beitragsatz

- f) Für Grundstücke die ausschließlich die Fäkalschlamm Entsorgung in Anspruch nehmen bzw. nehmen können (Direkteinleiter und abflusslose Abwassergruben) wird ein pauschaler Abschlag von 75 % auf den Gesamtbeitrag errechnet.

Der § 8 Absatz 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 8

Stundung

- (4) Beiträge für die Abwasserentsorgungseinrichtung, die bis zum Inkrafttreten des Beitragsbegrenzungsgesetzes (ThürKAG vom 18.08.2009, GVBl. Nr. 11/2009) bereits entstanden sind, werden in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem nach dieser Bestimmung die sachliche Beitragspflicht entstehen würde; bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet. Die Rückzahlung erfolgt unverzüglich nach Anpassung des Satzungsrechts an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes, spätestens zwölf Monate nach Antragsstellung.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
 (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 6 Buchstabe f) rückwirkend zum 01.08.2004 in Kraft.
 (3) Abweichend von Absatz 1 treten die zweiten Grenzwerte der Tabelle im § 3 Abs. 2 am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Gleichzeitig treten die ersten Grenzwerte der Tabelle im § 3 Abs. 2 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Gera, den 04.12.2009

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender



Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 02.12.2009 (Az.: 240-1524.20-002/06-G) gemäß § 2 Abs. 4 a Nr. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) folgende Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt:

Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 12 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die folgende Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung beschlossen:

§ 1 Abgabetatbestand

Der Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ Gera erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes, sofern sich der jeweilige Träger der Straßenbaulast nicht nach § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung an den Kosten der Herstellung oder

Erneuerung der vom Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ eingerichteten Abwasseranlage beteiligt hat.

§ 2 Abgabeschuldner

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommunen) derjenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den Abgabentatbestand nach § 1 erfüllen.

§ 3 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Fläche der Verkehrsanlagen, von denen Oberflächenwasser eingeleitet wird.

§ 4 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt

ab 01.01.2005	0,90 €/m ² /Jahr,
ab 01.01.2007	1,05 €/m ² /Jahr,
ab 01.01.2009	1,07 €/m ² /Jahr.

Fortsetzung auf Seite 3



Fortsetzung von Seite 2

§ 5 Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr, wenn sich der jeweilige Träger der Straßenbaulast nicht nach § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der vom Zweckverband eingerichteten Abwasseranlage beteiligt hat. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird oder mit Ablauf des Jahres in dem eine Beteiligung gemäß § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes erfolgt ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Jeweils zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. jeden Jahres sind Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so kann der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen nach der voraussichtlich zu erwartenden Jahresabrechnung festsetzen.

§ 6 Pflichten der Abgabeschuldner

Nach Aufforderung haben die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dem Zweckverband die Flächen der Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes eingeleitet wird, mitzuteilen.

Die Straßenbaulastträger sind darüber hinaus verpflichtet dem Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt die Satzung für die Gemeinde Heuckewalde rückwirkend zum 01.05.2006 in Kraft.
- (3) Die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 18.07.2006 in der Fassung vom 19.03.2008 wird aufgehoben.

ausgefertigt am:

Gera, den 04.12.2009

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat auf Grund des §§ 19 und 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ in der Fassung vom 05.07.2004 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Der § 10 Absatz 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 10

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ in Kraft.

ausgefertigt am:

Gera, den 04.12.2009

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender

7. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat auf Grund des §§ 19 und 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ in der Fassung vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 9 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht oder eine Reinigungsöffnung vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass zusätzlich ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Trenn- bzw. Mischsystemen ist in jedem Falle im Grundstück zur Öffentlichkeitsgrenze ein Kontrollschacht nach Angaben des Zweckverbandes auf Kosten des Grundstückseigentümers zu errichten. Der Kontrollschacht ist durch ein fachlich geeignetes Unternehmen zu errichten, verbleibt im Eigentum des Grundstückseigentümers und ist auch durch diesen zu warten und in Stand zu halten.
Ist die Gebäudeaußenkante gleich Grundstücksgrenze, muss eine geeignete Reinigungsöffnung errichtet werden.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ in Kraft.

ausgefertigt am:

Gera, den 04.12.2009

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender



Weihnachts- und Neujahrgrüße des Verbandsvorsitzenden



Das Jahr 2009 nähert sich dem Ende, Weihnachten und Silvester stehen vor der Tür und wir freuen uns auf ein paar entspannte Tage, auf Feiern im Freundes- und Familienkreis.

Auch lädt die ruhige Zeit zwischen den Jahren dazu ein, das ablaufende Jahr noch einmal Revue passieren zu lassen und voraus auf das Jahr 2010 zu blicken.

Im Rahmen unseres Investitionsprogramms wurde neben vielen anderen Projekten nunmehr auch das Bauvorhaben Abwasseranschluss Milbitz/Thieschitz/Rubitz abgeschlossen. Nach Entscheidungen durch den Thüringer Verfassungsgerichtshof mussten wir zwischenzeitlich die Beitragsbescheidung unterbrechen, die Grenzwerte für übergroße Grundstücke wurden aktualisiert und eine neue Gebührensatzung für die Straßenentwässerung beschlossen.

Im Jahr 2010 steht auch der Zweckverband vor großen Herausforderungen. Investitionen in Höhe von mehr als 25 Millionen EUR sind umzusetzen, das Abwasserbeseitigungskonzept muss überarbeitet werden um festzulegen, welche Gebiete in den nächsten 15 Jahren an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

Darüber hinaus hat uns der Gesetzgeber 2010 die Aufgabe der technischen Kontrolle der Kleinkläranlagen übertragen. Außerdem geht die 4-jährige Kalkulationsperiode unserer Gebührensatzung zu Ende. Das heißt, die Gebühren für Wasser- und Abwasser müssen neu kalkuliert und beschlossen werden.

Zu einem guten Gelingen dieser Aufgaben tragen nicht zuletzt die Kolleginnen und Kollegen unserer Geschäftsstelle und der OTWA GmbH bei, die auch an den Feiertagen für Sie in Bereitschaft stehen, um im Notfall schnell vor Ort sein zu können. Damit es nicht erst zu unnötigen Schäden kommt und die Festtagsfreude durch eine Havarie getrübt wird, prüfen Sie bitte rechtzeitig die Frostsicherheit Ihrer Wasserleitung und der Wasserzähler.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Weihnachten ist bei uns ein ganz besonderes Fest. Alle Augen sind bereits auf die kommenden Feiertage gerichtet, auf eine Zeit in Familien oder Freundeskreis, auf ein paar Tage Entspannung und Besinnlichkeit. Sicherlich stehen auch auf Ihren Merktzettel noch einige Dinge, die zu erledigen sind. Aber dann hat sich die Hektik der Vorweihnachtszeit gelegt und wir haben wieder ein Ohr für die alten und eigentlich ganz aktuellen Botschaften dieses Festes. Sie sprechen von Mitmenschlichkeit, Frieden und Hoffnung.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen friedvolle Weihnachtstage und alles Gute für das neue Jahr.

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser / Abwasser
„Mittleres Elstertal“

Trinkwasseranlagen vor Frost schützen

Väterchen Frost macht vor Trinkwasseranlagen, Trinkwasserleitungen und Wasserzählern nicht halt. Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ verursachte der anhaltende Dauerfrost im letzten Winter zahlreiche Schäden an Zählereinrichtungen. Leider kommt es dann durch eingefrorene Wasserzähler für kurze Zeit zu einem Ausfall der Trinkwasserversorgung in den betroffenen Häusern.

Damit diese Schäden, hohe Reparaturkosten und eine Unterbrechung der Wasserversorgung vermieden werden, empfehlen wir allen Haus- und Gartenbesitzern: Die Kellerfenster auf ihren Zustand überprüfen, schließen und defekte Scheiben ersetzen. Damit sind die Anlagen vor Kaltluft und vor dem Einfrieren besser geschützt. Den Wasserzähler mit Isoliermaterial oder Alttextilien umwickeln - das schützt vor Kälte. Wasserzähler in Schächten durch einen dicht schließenden Deckel sichern, eine Folie unter dem Deckel schützt zusätzlich. Die Schächte sollten nicht mit Wasser gefüllt sein. Wenig genutzte Leitungen sowie Bauwasseranschlüsse oder offen verlegte Anschlüsse sollte man durch einen Fachmann zudrehen und entleeren lassen.



...so sollte ihr Wasserzähler nicht aussehen

Bei Havarien und Notfällen

Entstörungsdienst ☎ 0800 5 88 81 19

Abwasserkanal ist kein Mülleimer

Essenreste, Küchenabfälle, Medikamente, Hygieneartikel und anderer Müll werden mit einem Knopfdruck auf die Klospülung mühelos entsorgt. Was jedoch scheinbar so praktisch verschwindet, kommt auf ungeahnte Weise wieder in unseren Alltag zurück. Denn so verstopfen nicht nur Abwasserrohre, sondern Rattenpopulationen finden dadurch in der Kanalisation reichlich Nahrung. Ganz zu schweigen von den Umweltschäden durch notwendige chemische Abflussreiniger.

Auf keinen Fall sollten irgendwelche Abfälle in der Kanalisation entsorgt werden. Alte Medikamente werden in Apotheken entgegengenommen und Essenreste sowie Küchenabfälle gehören in die Biotonne. Für allen anderen Müll gibt es fachgerechte Entsorgungsmöglichkeiten. Übrigens verstopfen faserige Stoffe, wie Lappen und Windeln die Pumpen der Abwasserpumpwerke und verursachen so einen erhöhten Instandhaltungsaufwand und können zum Ausfall der Pumpwerke führen.

Impressum

Herausgeber: Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“
Gaswerkstraße 10, 07456 Gera
E-Mail: geschaeftsstelle@zvme.de

verantwortlich: Verbandsvorsitzender Herr Dietrich Heiland

Druck: Gebr. Frank GmbH & Co. KG, Gera

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2,
07545 Gera

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

1. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Mitgliedskommunen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ verteilt.
2. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare nach Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes kostenlos in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Gaswerkstraße 10, 07546 Gera, bezogen werden.